

Nachhaltigkeitskriterien im Submissionsrecht

– Möglichkeit des Einbezugs von Nachhaltigkeitskriterien bei Ausschreibungen

Abstract

Als eines der Hindernisse für die nachhaltige Beschaffung wird regelmässig die Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Berücksichtigung von „Nachhaltigkeitskriterien“ im Rahmen der öffentlichen Beschaffung genannt. Entsprechend hat sich der Bund im Rahmen der Revision des Beschaffungsrechts unter dem Motto „klären“ zum Ziel gesetzt, im künftigen Gesetz und der Begleitdokumentation Antworten auf die Frage nach dem Spielraum für „Nachhaltigkeitskriterien“ zu geben. In diesem Zusammenhang sind zwei Studien in Auftrag gegeben worden, welche im Internet zu finden sind (www.beschaffung.admin.ch). Es handelt sich einerseits um die „Ergänzungsstudie Vergaberecht des Bundes und der Kantone: Sogenannt vergabefremde Kriterien“ (Jean-Baptiste Zufferey/Jacques Dubey, Fribourg Juni 2004) und andererseits um das Gutachten „Die umweltfreundliche Beschaffung – vergaberechtliche Möglichkeiten und Grenzen“ (Marc Steiner, Aarau Februar 2006). „Nachhaltigkeitskriterien“ sind insofern ein irreführender Begriff, als sich natürlich bereits die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots durch die Beschaffungsstelle allein aufgrund der Zuschlagskriterien Preis und Qualität (auch ohne „Nachhaltigkeitskriterien“) mit dem Ziel der Nachhaltigkeit (etwa unter Berücksichtigung der Lebensdauer und der Betriebskosten eines Autos) erfolgen kann. Spricht man von „Nachhaltigkeitskriterien“ in einem engeren Sinne, müssen ökologische und soziale Gesichtspunkte immer auseinander gehalten werden, was vor allem bei einem insoweit gemischten Label zu überlegen ist (Beispiel: FSC-Label für Holz). Die grössten Grabenkämpfe zwischen Wirtschaftsrechtspuritanern und Ökofundis entstehen immer dort, wo sich die Verfechter der nachhaltigen Beschaffung nicht genügend Klarheit darüber verschaffen, in welche vergaberechtliche Kategorie eine ökologische (oder soziale) Anforderung an einen Anbieter, die Produktion oder das Produkt gehört. Ist man sich über diese „Schublade“ – etwa Eignungskriterium, technische Spezifikation, Zuschlagskriterium oder Ausschlussgrund – einmal einig, gilt es, die Zulässigkeit der gewünschten Anforderung nach den für die gewählte Schublade geltenden Regeln zu prüfen. Die Definition des rechtlichen Rahmens, in welchem sich die umweltfreundliche Beschaffung zu bewegen hat, bedeutet nichts anderes als die Herstellung der praktischen Konkordanz zwischen Nachhaltigkeitsziel und Wirtschaftsverfassung. Wie dies in der Praxis funktionieren kann, soll anhand von einigen Faustregeln und Beispielen gezeigt werden.

Auszug aus dem BKB/KBOB/BAFU-Informationsblatt „Check-it! Ökologische Produktkriterien“ vom 1. Dezember 2003:

Einschlägige Regeln des Beschaffungsrechts des Bundes

Die Umweltverträglichkeit ist als Zuschlagskriterium im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) ausdrücklich vorgesehen (Art. 21 Abs. 1 BoeB). Grundsätzlich kann und soll bei jeder Beschaffung von Produkten ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Die öffentliche Beschaffungsstelle ist bei der Umschreibung des Gegenstands einer Beschaffung durch technische Spezifikationen grundsätzlich frei. Dabei wird durch die Anforderungen, die an das Produkt gestellt werden, in der Regel der Anbieterkreis eingeschränkt. Dies darf aber nicht in der Absicht geschehen, bestimmte Wirtschaftszweige zu stützen oder bestimmte Regionen zu bevorzugen. Die öffentliche Beschaffungsstelle darf sich auch - im Gegensatz zum privaten Auftraggeber - in der Regel nicht von vornherein auf einen einzigen Hersteller oder ein bestimmtes Produkt (Beispiel: Möbel einer bestimmten Marke) festlegen. Kann im Einzelfall ausnahmsweise die Umschreibung nicht ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Produkt, einen Typ oder ein Warenzeichen vorgenommen werden, so muss die Auftraggeberin neben der verwendeten Bezeichnung durch den Zusatz „oder gleichwertiger Art“ andern Anbieterinnen und Anbietern die Möglichkeit offen lassen, am Verfahren teilzunehmen.

Ausgewählte Berichte und Dokumente

Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002, Bericht des Schweizerischen Bundesrates vom 27. März 2002

OECD, Recommendation of the Council on Improving the Environmental Performance of Public Procurement (23 January 2002 – C[2002]3)

Interpretierende Mitteilung der EU-Kommission über das auf das öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juli 2001 (KOM [2001] 274 endg.; zitiert als: Interpretierende Mitteilung)

Grünbuch der EU-Kommission zur integrierten Produktpolitik vom 7. Februar 2001 (KOM [2001] 68 endg.)

Mitteilung der EU-Kommission zur integrierten Produktpolitik vom 18. Juni 2003: Auf dem ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen (KOM [2003] 302 endg.)

Buying green! A handbook on environmental public procurement, Arbeitsdokument der EU-Kommission vom 18. August 2004

„Der Textil- und Bekleidungssektor nach 2005 – Empfehlung der hochrangigen Gruppe für den Textil- und Bekleidungssektor“, Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2004

Anhang: Hinweis auf das von Verbänden der europäischen Textilproduzenten herausgegebene Handbuch zur Textilbeschaffung



Die Wahl des richtigen Preis-Qualitätsverhältnisses

Leitfaden für Behördenausschreibungen im Textilbereich



PROMPTEX

with the support of European Commission
Directorate General V
Employment, Industrial Relations and
Social Affairs



Aarau, den 18. September 2006 / Marc Steiner